

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHNIFIS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 31.01.2025

1. Verordnung: Bezügeverordnung des Bürgermeisters

VERORDNUNG DER GEMEINDE SCHNIFIS

ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS / DER BÜRGERMEISTERIN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.2024 wird gemäß Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idGF. verordnet:

§ 1

Monatsbezug

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt bei Amtsantritt 30 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

(2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, alle zwei Jahre, beginnend 2 Jahre ab dem Folgemonat des Amtsantritts im Ausmaß von 1,25 % des nach § 2 wertgesicherten Monatsbezuges; maximal jedoch bis zum Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (vom 23. November 2011, LGBl.Nr. 54/2011) und höchstens 35 % des geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BGBl. I Nr. 64/1997 idGF. veröffentlicht. Der wertgesicherte Monatsbezug ist dabei jedoch mit dem Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (vom 23. November 2011, LGBl.Nr. 54/2011) begrenzt. Eine darüberhinausgehende Auszahlung des Monatsbezuges hat nicht zu erfolgen.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung (Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über Reisegebühren der Gemeindebediensteten, LGBl. Nr. 66/2005 idGF.).

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n L i n s

